

Abchrift.

Berlin, den 19. Oktober 1922.

Filmoberprüfstelle.

B.V. 91.22.

N i e d e r s c h r i f t



betreffend den Bildstreifen

" Der dicke Bill im Lunapark "

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Der dicke Bill im Lunapark" waren erschienen:

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender
Leo Peukert (Filmindustrie)
Wilh. Conrad Gomoll (Kunst und Literatur)
Diakon Weigt (Volkswohlfahrt)
Generalleutnant a.D. Laube (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für die antragstellende Firma war Frau Mellini erschienen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Vorentscheidung hatte die Zulassung eines in Amerika hergestellten Bildstreifens für Erwachsene genehmigt, der folgenden Inhalt hat: In einem amerikanischen Vergnügungspark beobachten zwei auf Erpressungen bedachte Männer einen älteren vergnügten Herrn, der bei einem Pferderennen einen hohen Spielgewinn macht. Die beiden Männer veranlassen ein in ihrer Begleitung befindliches junges Mädchen sich mit diesem Herrn einzulassen. Der vergnügte alte Herr geht auch ahnungslos darauf ein, besucht mit dem Mädchen eine Reihe von Vergnügungsstätten und lässt sich von dem Mädchen in seine Wohnung führen. Das Mädchen hat inzwischen Zuneigung zu dem vergnügten alten Herrn gefunden und gesteht ihm, dass er das Opfer einer Erpressung werden soll. Gleich darauf dringen die beiden Männer ein und zwingen den vergnügten alten

Herrn

Herrn zu der Hingabe einer grösseren Summe Geldes. Der vergnügte alte Herr ist aber zufällig Distriktsrichter, er lässt die beiden Männer festnehmen, sie werden ihm, der in seiner Amtsrobe an dem Richtertisch sitzt, zusammen mit dem Mädchen vorgeführt und im handumdrehen bestraft. Das Mädchen macht der Richter zu seiner Frau. Schliesslich stellt sich heraus, dass die ganze Angelegenheit ein Traum gewesen ist.

Gegen diese Zulassung hatte der Kammervorsitzende gemäss § 12 des Lichtspielgesetzes Beschwerde eingelegt mit der Begründung, dass der hemmungslose Ablauf einer Erpressung verbrecherisch veranlagte Menschen zu einer Nachahmung des Geschehenen verleiten könne und dass die Verlobung des Distriktsrichters mit einer Dirne ein derart phantastisch-unwahrscheinliches Geschehnis sei, dass auf Abwege geratene Mädchen ebenfalls zur Nachahmung solcher erpresserischen Handlungen verlockt werden könnten.

Die Oberprüfstelle hat diese Beschwerde aus folgenden Gründen zurückgewiesen: Es ist zwar anzuerkennen, dass die sentimental unwahrscheinliche und in einer albernen Komik gezeigte Darstellung einer schundmässigen Wirkung nicht allzu fern steht. Doch wird der Sinn und Inhalt dieser Darstellung völlig zurückgedrängt durch die Situationskomik der possenmässig wirkenden und klownmässig geschilderten Einzelheiten der Handlung. Der nur 400 Meter lange Film ist im übrigen sogenanntes Beiprogramm, das heisst also, er wird in die Hauptdarbietung der Vorstellung zum Beginn oder an den Schluss der Vorstellung eingeschoben. Der Zuschauer wird also angesichts der Flüchtigkeit und Nebensächlichkeit dieser Bildfolgen Sinn und Inhalt dieser Posse kaum überlegen.

Diese Entscheidung ergeht gemäss §§ 1, 3 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 gebührenfrei.

Diese Abschrift wird beglaubigt.
Berlin, den 25. Oktober 1922.
Filmoberprüfstelle.

J. Zuber